



Stadt Leun

Sozialausschuss

18.01.2023

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 16. Sitzung des Sozialausschusses
am Dienstag, 17.01.2023, 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr
im Sitzungszimmer des Rathauses, Stockhausen

Anwesenheiten

a) vom Sozialausschuss:

Magdalene Georg (SPD)
Marcus Hartmann (CDU)
Michael Hofmann (SPD)
Dieter Krause (GRÜNE)
Ingeborg Palm (NPD)
Marco Rinker (FWG)

vertritt Herr Josua Carnetto (SPD)

b) vom Magistrat:

Björn Hartmann (CDU)

c) von der Stadtverordnetenversammlung:

Jürgen Ambrosius (SPD)

d) Schriftführer:

Patrick Späth

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Herr Mindnich – Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Frau Hilke – Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Familienzentrum (VL-6/2023)
3. Haushaltssicherungskonzept 2023 (VL-265/2022)
4. Anfragen und Mitteilungen

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Ausschussvorsitzende Georg eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt insbesondere Herrn Bürgermeister Hartmann, den Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius, Herrn Späth und die anwesenden Sozialausschussmitglieder sowie die Gäste. Weiter begrüßt Sie die Referenten Herrn Mindnich und Frau Hilke von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises. Sie wünscht ein frohes neues Jahr und eine weitere gute Zusammenarbeit. Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Anträge zur Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor.

2. Familienzentrum

VL-6/2023

Ausschussvorsitzende Georg ruft in Erinnerung, dass bereits letztes Jahr verstärkt über die Thematik nachgedacht wurde und zur Weiterentwicklung der Sozialarbeit der Fokus auf die Jugendarbeit gelegt wurde. In der Sitzung am 14.11.2022 des Sozialausschusses in Greifenstein wurde dies ebenfalls unter den zwei Säulen Jugend- und Sozialarbeit und Familienzentrum besprochen.

Es wurde festgestellt, dass das Thema Familienzentrum eine gute Unterstützung für die Weiterentwicklung der Sozialarbeit ist. Hierbei handelt es sich um ein aufgelegtes Förderprogramm des LDK und des Landes Hessen und stellt daher für Leun eine attraktive Sache und ein guter Ansatz dar.

Anschließend übergibt die Ausschussvorsitzende Georg das Wort an die Referenten Herrn Mindnich und Frau Hilke von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises.

Herr Mindnich bedankt sich für die Einladung, stellt sich vor und teilt seine Zuständigkeit mit.

Frau Hilke stellt sich ebenfalls vor und teilt Ihre Tätigkeit mit.

Anschließend folgt eine Präsentation „Begegnung- und Familienzentren des Lahn-Dill-Kreises“, welche der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Stadtverordneter Palm teilt mit -nachdem das Rederecht für die Gäste eingeräumt wurde-, dass die aufzuwendenden Kosten vermutlich die Fördersummen übersteigen, es daher besser wäre, die Sache einem freien Träger zu übergeben.

Stadtverordneter Hofmann fragt nach Erfahrungswerten und wie sich die Sozialraumanalyse finanziert.

Herr Mindnich teilt mit, dass die Sozialraumanalyse schon Bestandteil der Förderung ist. Bzgl. der Erfahrungswerte wird mitgeteilt, dass Aßlar und Driedorf die Thematik in kommunaler Trägerschaft (Eigenregie) bearbeiten.

Stadtverordneter Hofmann fasst zusammen, dass zuerst ein Antrag ohne einen Träger gestellt wird und nach erfolgter Bewilligung die Sozialraumanalyse folgt entweder alleine durch die Stadt Leun oder durch einen freien Träger.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius ist der Auffassung, dass dieses Thema mit einem freien Träger gemacht werden sollte.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass die Gemeinde Greifenstein die Sozialraumanalyse vor kurzem beauftragt haben und fragt nach freien Trägern.

Frau Hilk teilt mit, dass diese aktuell Kooperationen mit der AWO und dem Sankt Elisabeth Verein haben. Weiter gibt es die Caritas oder die Diakonie.

Stadtverordneter Palm regt an eine Person aus dem Sozialausschuss oder Verwaltung zu bestimmen, welche mit einem freien Träger Verbindung hat.

Stadtverordneter Carnetto teilt mit dass in dem Rahmenkonzept speziell Familien angesprochen werden.

Frau Hilk teilt mit, dass es nicht nur um Familien geht, sondern definitiv auch um andere Zielgruppen.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass die Sozialraumanalyse aufzeigen wird, was für Leun richtig und wichtig ist. Es wird nachgefragt, ob Angebote bei den freien Trägern eingeholt werden müssen.

Herr Mindnich teilt mit, dass dies nicht notwendig ist.

Stadtverordneter Krause fragt nach den Kosten, wenn die Thematik ohne eine freien Träger bearbeitet wird.

Herr Mindnich teilt mit, dass die Summe der Förderungsmöglichkeiten abzüglich der Personalkosten die Kosten der Kommune ist.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass im Falle einer kommunalen Trägerschaft eine Erarbeitung und Begleitung selbst erfolgen muss.

Stadtverordneter Carnetto fragt nach der Vorgehensweise. Suche eines freien Trägers, Abschluss eines Kooperationsvertrages, Stellung des Antrages durch den freien Träger und Bearbeitung durch den freien Träger.

Stadtverordneter Hofmann spricht sich für ein Modell in freier Trägerschaft aus und verweist auf Synergieeffekte.

Ausschussvorsitzende Georg fasst zusammen, ob ein Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte und ein freier Träger gesucht wird. Sodann könnte ein Kooperationsvertrag geschlossen werden aus dem die Leistungen hervorgehen.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass zuerst die Sozialraumanalyse gemacht werden sollte um den Bedarf in Leun zu ermitteln.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius stellt fest, dass also am 27.03.2023 ein Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung folgen müsste.

Ausschussvorsitzende Georg fasst zusammen, dass der Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss empfiehlt und Gespräche mit freien Trägern geführt werden sollen.

Stadtverordneter Carnetto teilt mit, dass sodann bereits bis März Gespräche geführt werden müssen.

Stadtverordneter Krause ist der Auffassung, dass mit mehreren freien Trägern Gespräche geführt werden sollten.

Herr Mindnich sendet dem Bürgermeister eine Übersicht der freien Träger zu.

Stadtverordneter Rinker nimmt ab 19:40 Uhr an der Sitzung teil

Ausschussvorsitzende Georg verweist darauf, dass nach Gesprächen mit freien Trägern ein Grundsatzbeschluss mit der Empfehlung für eine Zusammenarbeit mit einem bestimmten freien Träger erfolgen müsste.

Stadtverordneter Hofmann stellt den Antrag, dass mit zwei freien Trägern gesprochen wird und das der Sozialausschuss grundsätzlich für die Förderungsmöglichkeit Begegnungs- und Familienzentrum ist.

Sodann erfolgt folgender Beschluss.

Nach der Beschlussfassung bedankt sich die Ausschussvorsitzende Georg bei Herrn Mindnich und Frau Hilk für ihr Kommen und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit.

Es folgt eine 10-minütige Pause.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Teilnahme an dem vorgestellten Projekt „Begegnungs- und Familienzentrum“ und dem damit verbundenen Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger. Zuvor werden durch den Bürgermeister Hartmann und die Ausschussvorsitzende Georg umgehend Gespräche mit zwei freien Trägern geführt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen (einstimmig).

3. Haushaltssicherungskonzept 2023

VL-265/2022

Bürgermeister Hartmann teilt mit dass empfohlen wurde, dass Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und dies der Lahn-Dill-Kreis begrüßt. Aufgrund des defizitären Haushaltes sollte das Konzept beschlossen werden. Der Haushalt 2023 wurde letztlich durch den Lahn-Dill-Kreis genehmigt. Weiter wird mitgeteilt, dass der Magistrat das Haushaltssicherungskonzept 2023 beschlossen hat.

Ausschussvorsitzende Georg fragt nach der potenziellen Einnahmequelle „Windkraft“.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass die Windkraftanlagen in diesem Jahr in Betrieb gehen. Die Einnahmen daraus sind in dem Haushalt 2023 enthalten. Diese Einnahme stellt nunmehr einen laufenden Posten dar und nicht mehr eine Konsolidierungsmaßnahme.

Ausschussvorsitzende Georg fragt nach der Höhe der Einnahme aus dem Windkraftprojekt.

Stadtverordneter Hartmann teilt mit, dass im Haushalt 2023 auf Seite 235, 25.000 € veranschlagt sind.

Stadtverordneter Ambrosius teilt mit, dass sich die Haushaltssicherungskonzepte 2022 und 2023 nicht wesentlich verändert haben.

Stadtverordneter Hartmann verweist darauf, dass Quartalsberichte im Finanzausschuss erfolgen müssen in denen mitgeteilt wird, welche Konsolidierungsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Stadtverordneter Hofmann bekräftigt die Vorlage von Quartalsberichten zum Ende eines jeweiligen Quartals um entsprechend abgleichen zu können.

Weiter wird mitgeteilt, dass z.B. bei Ziffer 5 „Anpassung der Friedhofsgebühren“ fehlt, wie diese angepasst bzw. erhöht werden müssen, damit eine Kostendeckung gegeben ist.

Erst nach Vorlage dieser Information kann sodann darüber gesprochen und auch entschieden werden. Man muss vorab wissen worüber man überhaupt diskutiert.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass die Grundlagen für die Zahlen fehlen. Es ist nicht bekannt worüber überhaupt diskutiert werden soll. Daher kann darüber nicht gesprochen werden.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass vorerst überlegt werden sollte, was wollen wir. Sodann könnten weitere Zahlen ermittelt bzw. kalkuliert werden.

Stadtverordneter Hofmann teilt mit, dass zuerst Grundlagen sprich Zahlen vorliegen müssen, damit überhaupt darüber diskutiert werden kann.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius bekräftigt die Auffassung und teilt mit, dass vorab eine entsprechende Grundlage vorgelegt werden muss z.B. Aufstellung Einnahme Friedhofsgebühr / Ausgabe Friedhof / Erhöhung Friedhofsgebühr um X Euro um eine Kostendeckung zu erzielen.

Stadtverordneter Krause teilt mit, dass der Ausschuss zu den einzelnen Maßnahmen wissen muss, was eingenommen und was ausgegeben wird. Sodann kann über eine evtl. Erhöhung hinsichtlich Erzielung Kostendeckung überlegt und diskutiert werden.

Stadtverordneter Rinker teilt mit, dass dies auch auf Punkt 2 „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED“ zutrifft. Die Kosten für die Umstellung und der Nutzen (Ersparnis) müssen aufgezeigt werden.

Stadtverordneter Hofmann verweist auf den Punkt „Erhöhung der Hundesteuer“. Auch hier fehlt der Hinweis wieviel % Erhöhung bring der Stadt Leun wieviel Euro. Aufgrund der vorliegenden Zahlen kann keine Entscheidung getroffen werden, da die Konsequenz des Handelns nicht bekannt ist. Daher werden die entsprechenden Zahlen und Grundlagen benötigt.

Bevor etwas angefasst wird muss bekannt sein was angepackt werden soll.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass das Haushaltssicherungskonzept 2023 nicht fortgeschrieben, sondern von dem Haushaltssicherungskonzept 2022 abgeschrieben wurde. Darauf folgt, dass im Jahr 2022 überhaupt keine Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Stadtverordneter Carnetto teilt mit, dass die Konsolidierungsmaßnahmen überarbeitet werden müssen. Es müssen Zahlen vorliegen, mit denen gearbeitet werden kann und wo entschieden wird, was angepackt werden muss. Es kann derzeit keine Entscheidung getroffen werden, da die entsprechenden Fakten nicht vorliegen.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass nach Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen was überhaupt gewollt ist, die entsprechenden Zahlen kalkuliert und vorgelegt werden.

Ausschussvorsitzende Georg teilt mit, dass Informationen wie z.B. die realen Einnahmen, wie hoch diese sein müssten um eine Kostendeckung zu erzielen. Die könnte dann prozentual ausgewiesen werden für eine evtl. erforderliche Erhöhung. Dies Zahlen liegen jedoch nicht vor, sodass darüber nicht entschieden werden kann.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass die Konsolidierungsmaßnahme ab dem Punkt 4 identisch sind mit denen aus dem Vorjahr.

Es wird mitgeteilt, dass der Punkt 12 Beratungstermin geändert werden muss, da dieser bereits stattgefunden hat. Auch hier müsste das Haushaltssicherungskonzept 2023 angepasst werden.

Stadtverordneter Carnetto teilt mit, dass das Ergebnis der Beratung in dem Konzept hätte mitgeteilt werden müssen.

Die Ausschussmitglieder diskutieren im weiteren Verlauf der Sitzung immer wieder darüber, dass die Grundangaben (entsprechende Zahlen) für eine Entscheidung fehlen bzw. diese nicht vorliegen. Daher kann eine Zustimmung nicht erfolgen.

Stadtverordneter Hofmann schlägt vor, festzulegen welche der Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialausschuss behandelt werden sollten. Vorgeschlagen werden die Punkte 2, 5, 6, 7, 8, 9.

Zu dem Punkt 9 wird darum gebeten, eine Liste über die freiwilligen Aufgaben vorzulegen. Bzgl. einer Beschlussfassung besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Sozialausschusssitzung anzuberaumen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen in den Punkten 5, 6, 7, 8 und 9 möglichst schnell priorisiert (Vorlage Zahlenwerk) werden, damit eine Beschlussfassung erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen (einstimmig).

4. Anfragen und Mitteilungen

a)

Bürgermeister Hartmann gibt Informationen bzgl. der aktuellen Flüchtlingssituation bekannt.

Heute Morgen hat er auf der Bürgermeisterdienstversammlung aktuelle Zahlen erhalten. Rund 2500 Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften im Lahn-Dill-Kreis und 1500 Personen sind privat untergebracht.

Ca. 57 Menschen in der Woche werden vom Lahn-Dill-Kreis aufgenommen.
70 % der Flüchtlinge kommen aus Drittstaatländern.

Aktuell sind 250 Flüchtlinge im Finsterloh in Wetzlar untergebracht. 150 in Haiger.
Aktuell ist die Jugendburg Hohensolms Thema, da diese verkauft wurde und daher geräumt werden muss. Derzeit sind dort noch 45 Personen untergebracht. Diese sollen auf die Kommunen aufgeteilt werden. Ob Leun eine Zuweisung erhält, ist noch nicht bekannt.

In der Stadt Leun gibt es aktuell noch 19 freie Betten (Haus der Begegnung und DGH Stockhausen) Auch evtl. Obdachlose Personen oder Personen nach einem Brand (aktuell in Biskirchen) oder Erdbeben (aktuell in Solms) welche untergebracht werden müssen sind zu berücksichtigten.

Es wird über die Unterbringung der Mutter mit zwei Kindern berichtet.

Rund 2500 Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften im Lahn-Dill-Kreis und 1500 Personen sind privat untergebracht.

Ausschussvorsitzende Georg teilt mit, dass an der Zielsetzung der privaten Unterbringung kontinuierlich gearbeitet wird. Eine Wohnung wurde bereits in Biskirchen bezogen.
Eine weitere Wohnung soll zum 01.02.2023 für 2 Personen bezugsfertig sein. Ein entsprechender Mietvertrag wurde bereits abgeschlossen. Eine weitere Wohnung im 1 Stock wird noch ausgebaut, sodass dort nochmal 4 Personen unterkommen können.
Weitere Wohnungen stehen evtl. noch in Aussicht. Das Team Wohnungssuche ist noch dort dran.

Es sollte überlegt werden, ob nach Auszug der drei Personen aus dem Haus der Begegnung die derzeit untergebrachte Familie im Sitzungszimmer besser in der Gemeinschaftsunterkunft mit untergebracht wird (z.B. Haus der Begegnung Leun).
Auf die Nutzung des Raumes durch Vereine wird hingewiesen.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius verweist darauf, dass zusammen mit den Ortsbeiräten festgelegt wurde, dass die Dorfgemeinschaftshäuser mit hilfesuchenden Menschen aus der Ukraine belegt werden. Daher ist zwischen Hilfesuchenden Menschen aus der Ukraine und obdachlos gewordene Menschen zu unterscheiden. Weiter sind die zwei Wohnungen, welche für obdachlose Personen vorgehalten waren nunmehr, nunmehr von Geflüchteten aus der Ukraine belegt. Die Kommunen sind verpflichtet, für obdachlose Personen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Es wird darum gebeten dies zu bearbeiten und zukünftig auch sicherzustellen. Hier liegt eine Fehlentscheidung des Magistrats vor.

Bürgermeister Hartmann bittet daher das Team Wohnungssuche des Arbeitskreises, für die derzeit untergebrachten hilfesuchenden Menschen, welche sich in der zweiten Wohnung befinden, eine Wohnung zu finden, damit diese wieder für Obdachlose Personen genutzt werden kann.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius weist auch darauf hin, dass in dem Gespräch mit den Ortsbeiräten eine Frist von 3 Monaten mitgeteilt wurde. Daher ist ein weiteres Gespräch mit den Ortsbeiräten notwendig.

Ausschussvorsitzende Georg teilt mit, dass eine Rückführung der eigentlichen Nutzung der DGH´s zu erzielen ist und bekräftigt ein Gespräch mit den Ortsbeiräten.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass es generell zu wenig Wohnraum gibt.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass eine Vermischung von Obdachlosen und ukrainischen hilfesuchenden Menschen war nicht vorgesehen und es sei daher nicht möglich. Sobald die Notunterkünfte in den DGH´s nicht mehr benötigt werden muss eine sofortige Rückführung der eigentlichen Nutzung erfolgen. Daher kann es nicht sein, dass dort dann ggf. noch obdachlose Personen untergebracht sind.

Ausschussvorsitzende Georg fragt nach dem Sachstand Hausmeisterhaus Biskirchen nach.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass vor Weihnachten noch ein neuer Fußboden installiert wurde und dass derzeit die letzten Malerarbeiten erfolgen. Auch eine Alarmanlage wurde bereits eingebaut. Es ist beabsichtigt, dass Ende Februar das Bauamt in diese Räume einzieht.

b)

Ausschussvorsitzende Georg fragt nach dem Stand der Brandschutzarbeiten im Rathaus nach.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass diese dieses Jahr fortgeführt werden. Gelder dafür stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung.

c)

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass eine 2. Pflanzung Bürgerwald voraussichtlich im April dieses Jahres stattfinden wird. Es wurde eine Fläche in Stockhausen ausgewählt. Der genaue Termin steht noch nicht fest. Eine Veröffentlichung der Einladung zu der 2. Pflanzung wird in den Leuner Nachrichten erfolgen. Auch wird es wieder eine kleine Verpflegung geben.

d)

Bürgermeister Hartmann berichtet, dass am 23.02.2023 die Vorstellung des Rad- und Verkehrskonzeptes erfolgen wird. Eine entsprechende Einladung folgt.

e)

Stadtverordneter Hartmann verweist auf die Auswertung des Weltkindertages und dass diesbezüglich noch kein Fazit gezogen wurde. Eine Umsetzung fehlt z.B. bezüglich Schulweg, Tempolimit. Dies müsste erfolgen.

Stadtverordneter Rinker teilt mit, dass der Ortsbeirat Leun gerade das Thema Tempolimit bearbeitet.

Bürgermeister Hartmann verweist bzgl. der Thematik auf den Schutzmann vor Ort. Es wurde bereits ein Gespräch mit der Grundschule Biskirchen geführt. Weiter hat auch der Schutzmann vor bereits an der Grundschule in Leun und Biskirchen Kontrollen durchgeführt.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass auch das Ordnungsamt dort kontrollieren kann, da viele Fahrzeuge auf dem Bürgersteig geparkt werden.

Ausschussvorsitzende Georg teilt mit, dass eine Abarbeitung der genannten Schwerpunkte (u.a. Ergebnis der Abfrage vom Weltkindertag 2021) im Sozialausschuss erfolgen muss. Entsprechende Beschlüsse sind herbeizuführen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Stadtverordneter Rinker bittet allerdings darum, die Ortsbeiräte mit einzubeziehen, damit eine einheitliche Absprache erfolgen kann.

f)

Stadtverordneter Rinker stellt die Frage, warum die Fluktuation bei den Betreuerinnen und Betreuer in den Kitas so groß ist und warum die Betreuung so oft ausfällt.

Die Verwaltung bzw. der Koordinator Kindergärten soll bitte Daten hinsichtlich folgender Fragen zur Verfügung stellen:

1. Wie viel Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter haben 2020 / 2021 gekündigt.
2. Wie oft müssen die Kinder im Durchschnitt, aufgrund ausfallender Betreuung zu Hause bleiben.

g)

Ausschussvorsitzende Georg fragt nach dem Sachstand Seniorenheim Leun nach.

Bürgermeister Hartmann berichtet, dass die Satzungsbeschlüsse in den kommenden Ausschusssitzungen beraten werden. Bzgl. des Städtebaulichen Vertrages ist die Stadt derzeit in enger Abstimmung mit dem neuen Investor und Rechtsanwalt. Es ist angedacht, dass dieser und der Satzungsbeschluss am 06.02.2023 beschlossen werden kann.

h) Ausschussvorsitzende Georg fragt nach der Baustelle am Lahnbahnhof nach.

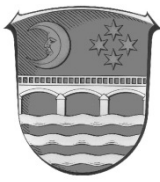
Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass weder bekannt ist ob der Investor insolvent ist noch ein Baustopp vorliegt.

Ausschussvorsitzende Magdalene Georg schließt die Sitzung des Sozialausschusses um 21:30 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern und den Gästen für Ihre Teilnahme und für die konstruktiven Anregungen.

Leun, 18.01.2023

Magdalene Georg
Ausschussvorsitzende

Patrick Späth
Schriftführer



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Familienzentrum

Erstellt von:
Patrick Späth

Datum:
12.01.2023

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Sozialausschuss	17.01.2023		vorberatend

Sach- und Rechtslage:

Bzgl. der Thematik erfolgt in der Sitzung ein Bericht von der Sozialausschusssitzung am 14.11.2022 in Greifenstein. Weiter soll der Vorschlag Sozialarbeit in Leun durch die Förderung zur Einrichtung eines Bewegungs- und Familienzentrums weiterzuentwickeln, erörtert werden. Diese Förderung verursacht für die Stadt Leun keine Kosten, wenn die Aufgabe an einen Freien Träger übertragen wird.

Herr Mindnich, von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises, wird diese Förderung nochmals in der Sozialausschusssitzung vorstellen.

Folgende Unterlagen des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sind der Vorlage als Anlage beigefügt:

- Rahmenkonzeption Begegnungs- und Familienzentrum im Lahn-Dill-Kreis,
- Anhang Arbeitshilfe zum Antragsverfahren
- Orientierungshilfe für Sozialraumkonferenzen in Maßnahmen der Familienzentren des Lahn-Dill-Kreises

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. Rahmenkonzeption Förderung SRO Begegnungs- und Bildungszentren
2. Anhang Rahmenkonzeption Förderung Familienzentren (002)_Änd. ÄL_Stand13052019
3. Orientierungshilfe Sozialraumkonferenzen Familienzentren Stand 20200115



Rahmenkonzeption

Begegnungs- und Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis

Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren

Strukturqualität – Prozessqualität - Ergebnisqualität

September 2019 überarb. Version v. April 2022

Lahn-Dill-Kreis
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Jugendhilfeplanung
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

INHALT

I. Einleitung

II. Strukturqualität

2.1 Ziele der Rahmenkonzeption

3. Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren im Lahn-Dill-Kreis

3.1 Was ist ein sozialraumorientiertes Begegnungs- und Bildungszentrum?

3.2 Rechtsgrundlage

3.3 Zielgruppen

3.4 Förderstrukturen

3.5 Modelle, Angebotsformen und -inhalte von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren

3.5.1 Modelle

3.5.1.1 Lotsenmodell

3.5.1.2 Integriertes Modell

3.5.1.3 Galeriemodell

3.5.2 Angebotsformen

3.5.3 Angebotsinhalte

III. Prozessqualität

4. Ziele

4.1 Bildungspolitische Ziele

4.2 Familienpolitische Ziele

4.3 Gesundheitspolitische Ziele

4.4 Netzwerkziele

5. fachliche Orientierung für die Entwicklungsschritte

5.1 Querschnittsthemen

5.2 Teamentwicklung

5.3 Beteiligung der Zielgruppen

5.4 Sozialraum / Region

5.5 Sozialraumorientierung

5.6 Bedarfsermittlung

6. Kooperation und Vernetzung

IV. Ergebnisqualität

7. Qualitätsmerkmale, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

I. Einleitung

Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren als Häuser für Familien, die unter einem Dach verschiedene Dienstleistungen vereinigen, und somit Familien als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstelle dienen, stellen sowohl eine strukturelle als auch qualitative und nachhaltige Sicherung von familienbezogenen Angeboten dar.

Als zentraler Bestandteil der kommunalen Präventionskette zielen sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren darauf ab, Angebote für Kinder und Jugendliche mit erweiterten Angeboten für Eltern und Familien zu verknüpfen. Und so –unabhängig von sozialer Herkunft und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln – die gesamte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besser in den Blick zu nehmen und Familien somit bestmöglich und frühzeitig helfen zu können.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Entwicklungen verweisen darauf, wie eng der Zusammenhang von Bildung, Bindung, Gesundheit und Teilhabe ist. Deshalb erzielen Einrichtungen, die Bildung, Erziehung und Betreuung mit integrierter Familienarbeit anbieten, die besten Ergebnisse.

Der gesellschaftliche Anspruch an Eltern und an ein gutes „Eltern-sein“ steigt stetig an, was einen ungeahnten (Erfolgs)Druck bei Familien erzeugt. Vor diesem Hintergrund ist die Begleitung der Eltern von Beginn an eine wichtige Aufgabe präventiv wirksamer Familienförderung.

Um Familien langfristig, ganzheitlich und bildungsbereichsübergreifend unterstützen, beraten und begleiten zu können, sind hierfür wohnortnahe, an den Bedürfnissen und Bedarfen der Familien orientierte, vernetzte und abgestimmte Angebote notwendig. Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren sind aufgrund ihrer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur im Besonderen geeignet, diesen großen Herausforderungen zu begegnen.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seinen Klausurtagungen in den Jahren 2014 und 2018 intensiv mit der Entwicklung und Weiterentwicklung kommunaler Präventionsketten auseinandergesetzt, um Strategien für mehr Bildungsgerechtigkeit, gesundheitliche Prävention und zur Förderung sozialer Teilhabe zu entwickeln sowie frühzeitig Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder in prekären Lebenslagen anbieten zu können. Die Etablierung von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren im Lahn-Dill-Kreis stellt das Ergebnis der intensiven Beratungen dar und ist Teil einer konsequent präventiv ausgerichteten Familienförderung in der Kinder- und Jugendhilfe des Kreises.

II. Strukturqualität

2.1 Ziele der Rahmenkonzeption

Die Idee von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren, angelehnt an den Early Excellence Ansatz aus Großbritannien, liegt in der Förderung von (früh-)kindlicher Entwicklung und Bildung. Grundlage des Gedankens ist, dass „Excellenz“ in jedem Kind liegt (vgl. Hebenstreit-Müller 2007). Die Professionalisierung von Eltern- und Familienarbeit sowie die Elternbildung und die Etablierung aktueller (früh-)kindlicher und außerschulischer Bildungsansätze sind entscheidende Faktoren für Konzeptionen von familienorientierten Begegnungsstätten.

Die Philosophie basiert auf einer Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und einer vertrauensvollen Atmosphäre. Der Blick liegt nicht mehr auf dem Kind als Einzelperson, sondern die Familie steht als Ganzes im Mittelpunkt der Betrachtung. Eltern werden als Experten für ihre Kinder anerkannt und alle begeben sich auf einen gemeinsamen Weg in Bezug auf (früh-)kindliche, außerschulische Entwicklung und Bildung.

Als Ziele von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren können somit auf bildungspolitischer Ebene die Förderung der (früh-)kindlichen und außerschulischen Entwicklung und Bildung und die Integration der Elternbildung und Beteiligung genannt werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Förderung der Erwerbstätigkeit, Anregung einer bewussten Familienplanung und die Reduzierung staatlicher Leistung sind familienpolitische Aspekte, die einem sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrum zugrunde liegen.

Gesundheitspolitisch spielt die Unterstützung der Selbstorganisation der Familie zu einer gesunden Lebensweise eine entscheidende Rolle. Gesundheitsfördernde Aktivitäten und Angebote zur Gesundheitsvorsorge werden als feste Bestandteile in das Leistungsspektrum aufgenommen.

Andere professionell Tätige werden interdisziplinär mit eingebunden. Unter dem Aspekt Netzwerk ist es Ziel, sozialräumliche Netzwerke aufzubauen und Interdisziplinarität zu gewährleisten. Ressourcenorientierte Kooperation sollte initiiert und ein sozialräumlicher Ansatz in das Begegnungs- und Bildungszentrum integriert werden.

Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren sind eine mögliche Antwort auf sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen. Heute wird an alle Seiten ein hoher Anspruch an die persönliche Flexibilität, Koordination und Mobilität gestellt. Langfristige familiäre und berufliche Lebensplanung ist bestimmt durch Unsicherheit und Ängste. Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren schaffen ein flexibles und vielfältiges, an den Ressourcen der Familien orientiertes Angebot.

Im Rahmen eines sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrums findet die Stärkung von Eltern in Form von Elternbildungsangeboten und einer Intensivierung des Kontaktes zwischen Eltern und Kind sowie der Einbindung von Eltern in pädagogische Prozesse statt.

Familien möchten ihren Kindern die besten Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, sind allerdings häufig verunsichert und haben Fragen bezüglich des Ziels. An dieser Stelle ist eine enge Kooperation und Unterstützung notwendig.

Kinder benötigen starke und kompetente Eltern, die sie auf ihrem Weg begleiten. Dafür wird eine Intensivierung präventiver familienfördernder Angebote im gesamten Kreisgebiet benötigt.

Im Rahmen der Gesamtstrategie der Planungen dienen sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren folgenden Entwicklungen (vgl. nifbe „Handreichung Familienzentren“, 2015):

- dem demografischen Wandel entgegenwirken
- Anreize für Familien schaffen, in die Kommune zu ziehen, zu bleiben
- eine familienfreundliche Kommune werden, bleiben
- Bildung und Teilhabe als Motor für die gesellschaftliche Entwicklung fördern
- Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten gerade sozialbenachteiligter Familien verbessern
- bürgerschaftliches Engagement fördern
- von der Intervention zur Prävention gelangen bedeutet eine Investition in Prävention
- die Angebote im Bereich der Jugendhilfe optimieren und weiterentwickeln
- Inklusion als ganzheitlichen Ansatz einbeziehen.

3. Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren im Lahn-Dill-Kreis

3.1 Was ist ein sozialraumorientiertes Begegnungs- und Bildungszentrum?

Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren sind Orte des Dialogs, der Beratung und Bildung für Familien – Anlaufstellen im Sozialraum für Familien mit Kindern jeden Alters.

Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren öffnen sich gegenüber dem kulturellen und sozialen Umfeld und stehen somit allen Familien in ihrer Umgebung zur Verfügung. Familien finden hier wohnortnahe, vielfältige, familienunterstützende

Angebote, die an ihren jeweiligen Bedürfnissen und Bedarfen ansetzen und an deren Entwicklung sie aktiv beteiligt sind.

Ein sozialraumorientiertes Begegnungs- und Bildungszentrum ist ein Netzwerk, das Kinder und Jugendliche individuell fördert und Familien berät, unterstützt und begleitet. So werden die Themen Bildung, Erziehung und ggf. auch Betreuung von Kindern mit sozialraumorientierten Beratungs- und Hilfeangeboten für Familien sinnvoll miteinander verknüpft.

Der Sozialraumbezug prägt das Konzept und die inhaltlichen Schwerpunkte eines sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrums. Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren sind passgenaue Angebote, die auf die Lebenssituationen der Menschen vor Ort und ihre konkreten Bedarfe ausgerichtet sind. Bereits vorhandene Angebote anderer Anbieter im Sozialraum bzw. im Einzugsgebiet werden berücksichtigt und ggf. im Rahmen der Netzwerkarbeit in das Leistungsspektrum des sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrums eingebunden. Somit vernetzen sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren verschiedene Leistungen unterschiedlicher Anbieter und Akteure auf Grundlage gemeinsamer Planung. So entstehen Synergieeffekte, Einrichtungen ergänzen sich und konzipieren gemeinsam mit Familien neue bedarfsorientierte und niedrigschwellig zugängliche Angebote.

3.2 Rechtsgrundlagen

Der Begriff „Sozialraumorientiertes Begegnungs- und Bildungszentrum“ findet sich nicht im SGB VIII. Im Übrigen ähnlich wie bei den sogenannten „Frühen Hilfen“. Rechtsgrundlage für die Angebote in sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren kann nur der zweite Abschnitt des SGB VIII sein, der mit der Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie“ versehen ist. Innerhalb des zweiten Abschnittes kommen insbesondere die §§ 16 - 18 in Betracht. Aus dieser rechtssystematischen Stellung ergibt sich, dass sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren sowohl als eigenständige Einrichtungen oder auch mit allen anderen Leistungsbereichen des SGB VIII organisiert werden können.

Darüber hinaus erscheint es mit Blick auf das Leistungsspektrum notwendig, dass die Anbieter ihre Angebote grundsätzlich und stringent nach dem Prinzip der Sozialraumorientierung ausrichten.

Zentrale leistungsrechtliche Norm ist § 16 SGB VIII. Alle hier verankerten Angebote sollen dazu beitragen, dass alle denkbaren Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für gewaltfreie Konfliktlösungen. Die Vorschrift enthält einen nicht abgeschlossenen, also als beispielhaft zu verstehenden, Leistungskatalog.

Zunächst sind Angebote der Familienbildung zu nennen. Angebote der Familienbildung nehmen auf unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen Bezug. Sie dienen u. a. dazu, junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten.

Ein weiterer Angebotsbereich ist die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Ein dritter Angebotsbereich stellen Unterstützungen bei der Familienerholung und bei Familienfreizeiten dar, insbesondere in belasteten Familiensituationen.

Des Weiteren zählen die Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern dazu. Dieses Angebot verfolgt das Ziel, partnerschaftliches Verhalten zu fördern sowie elterliche Erziehungs- und Bildungskompetenzen zu entwickeln.

Die Beratungsleistungen aus §§ 17 und 18 SGB VIII sollten auf dem Hintergrund häufig vorfindbarer familiärer Fragilität ein Standardangebot von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren sein.

Nach § 17 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe einen Beratungsanspruch in Fragen der Partnerschaft. Dies gilt besonders bei Trennung und Scheidung.

3.3 Zielgruppen

- Kinder
- Jugendliche
- Familien
- Großeltern
- Senioren
- Paare
- Alleinstehende
- Interessierte/Engagierte

3.4 Förderstrukturen

Eckpunkte für die Regelförderung:

- Antragsberechtigt sind:
 - Kindertageseinrichtungen
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
 - Träger der freien Jugendhilfe im Allgemeinen

- Die Höhe der jährlichen Fördersumme (Sachkosten und Personalkosten) beträgt 13.000,00 € je Einrichtung. Pro Kalenderjahr können max. vier Einrichtungen neu zur Förderung gelangen.
- Verschiedene Träger können sich zu einem Verbundzentrum zusammenschließen, wobei ein Verbund den gleichen Förderbetrag erhält wie ein Einzelzentrum und ihn unter den Mitgliedseinrichtungen aufteilen muss. Um das Profil einzelner Einrichtungen im Verbund zu verdeutlichen, können thematische Schwerpunkte in den Verbundeinrichtungen hilfreich sein.
- Drittmittelakquirierung ist grundsätzlich möglich und erwünscht.
- Bei der Antragsstellung ist analog auch eine Antragsstellung beim Land Hessen für die Landesförderung „Familienzentrum“ in Höhe von bis zu 13.000,00 € erforderlich.
- Eine Doppelförderung auf Grundlage der Förderrichtlinien „Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren“ und „Familienbildung“ ist möglich.
- Die Förderung der Einrichtungen ist dauerhaft vorgesehen.
- Kriterien für die Mittelvergabe:
 - Antragsverfahren mittels einer Sozialraumanalyse zur Ermittlung der Bedarfe und ausführliche Darstellung der unter III. Prozessqualität aufgeführten inhaltlich-konzeptionellen Entwicklungsziele¹, Vorlage einer Konzeption, Darlegung der Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum, schriftliche Zusicherung des Trägers zur Unterstützung der Einrichtung und Darstellung der Anzahl und Verbindlichkeit der bestehenden Kooperationen bzw. Ideen zum Auf- und Ausbau von Kooperationen benennen und Beschreibung des Raumkonzeptes.
 - Regelmäßige Evaluation und ggf. Weiterentwicklung der Konzeption
 - Auswahlverfahren nach Bewerbung des freien Trägers durch den zuständigen Fachdienst 32.4 Kinder- und Jugendförderung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtkoordination unter Hinzunahme der Jugendhilfeplanung.
- Im Flächenkreis sollen im Zeitraum bis 2023 insgesamt bis zu 16 sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren gefördert werden.
- Antragsfrist: Anträge sind bis zum 01.06. des laufenden Jahres jeweils für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen bewilligt der Jugendhilfeausschuss bis zum 01.10. die Fördermittel für das folgende Kalenderjahr vorläufig unter dem Vorbehalt, dass die benötigten Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- Über die Verwendung der Fördermittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu erstellen und bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein ausführlicher Tätigkeitsbericht (Sachbericht) der

¹ Im Anhang ist eine ausführliche Beschreibung zur Zielformulierung beigefügt.

u.a. über die Art, den Umfang, die Wirkungen und die Perspektiven des Angebotes berichtet. Der Lahn-Dill-Kreis kann mit Gewährung der Zuwendung ergänzende Anforderungen an den Verwendungsnachweis festlegen.

3.5 Modelle und Angebotsformen von sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren

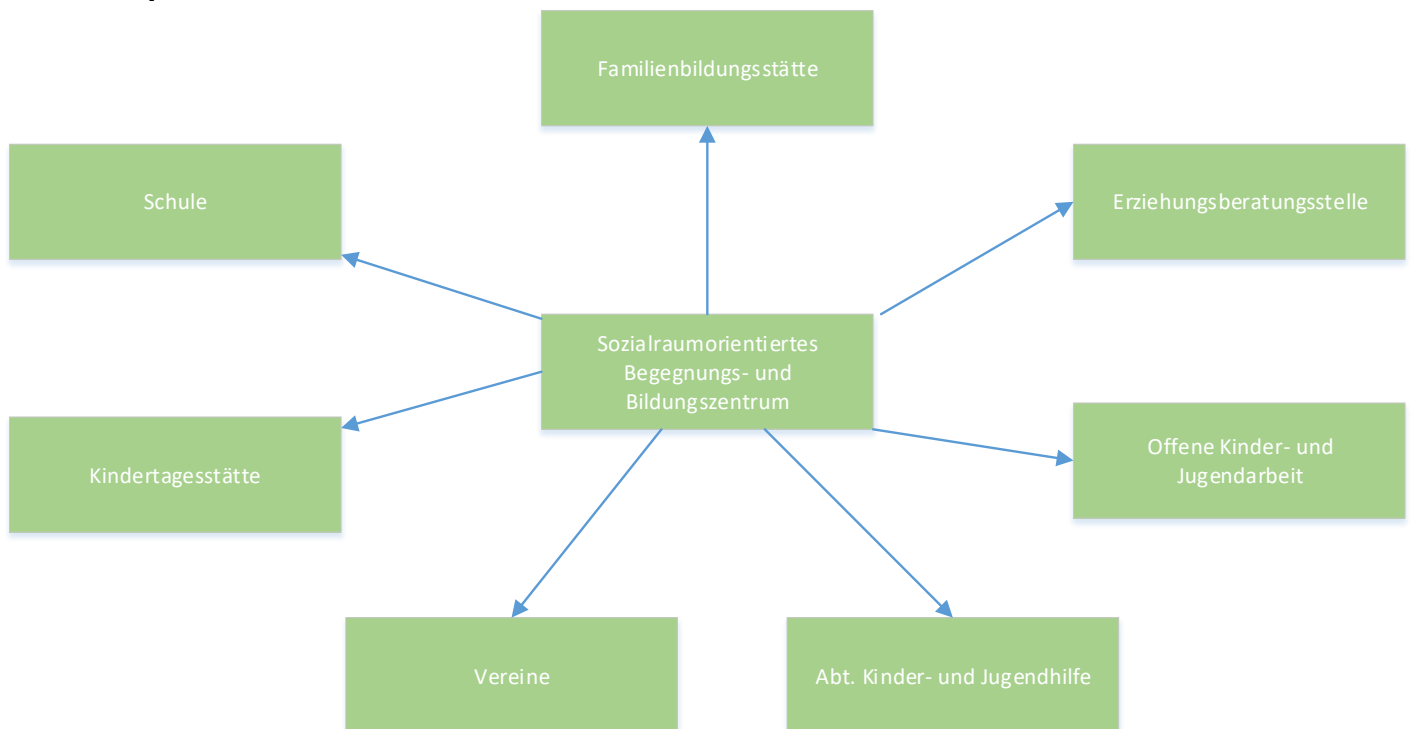
3.5.1 Modelle

3.5.1.1 Lotsen-Modell

Das Lotsenmodell ist eine Organisationsvariante, bei der eine Einrichtung die Vermittlungsfunktion übernimmt.

- Das sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentrum übernimmt eine Lotsenfunktion:
 - die Mitarbeiter(innen) kennen die entsprechenden Angebote im Sozialraum und geben diese Informationen an Familien weiter
 - im Bedarfsfall fungieren sie als „Türöffner“
- Verschiedene familienbegleitende und –unterstützende Dienste bilden ein Netzwerk.
- Die Dienste arbeiten jeweils eigenständig.
- Das sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentrum ist eine erste Anlaufstelle für Familien und vermittelt sie kompetent an zuständige Stellen weiter.

Beispiel „Lotsenmodell“:

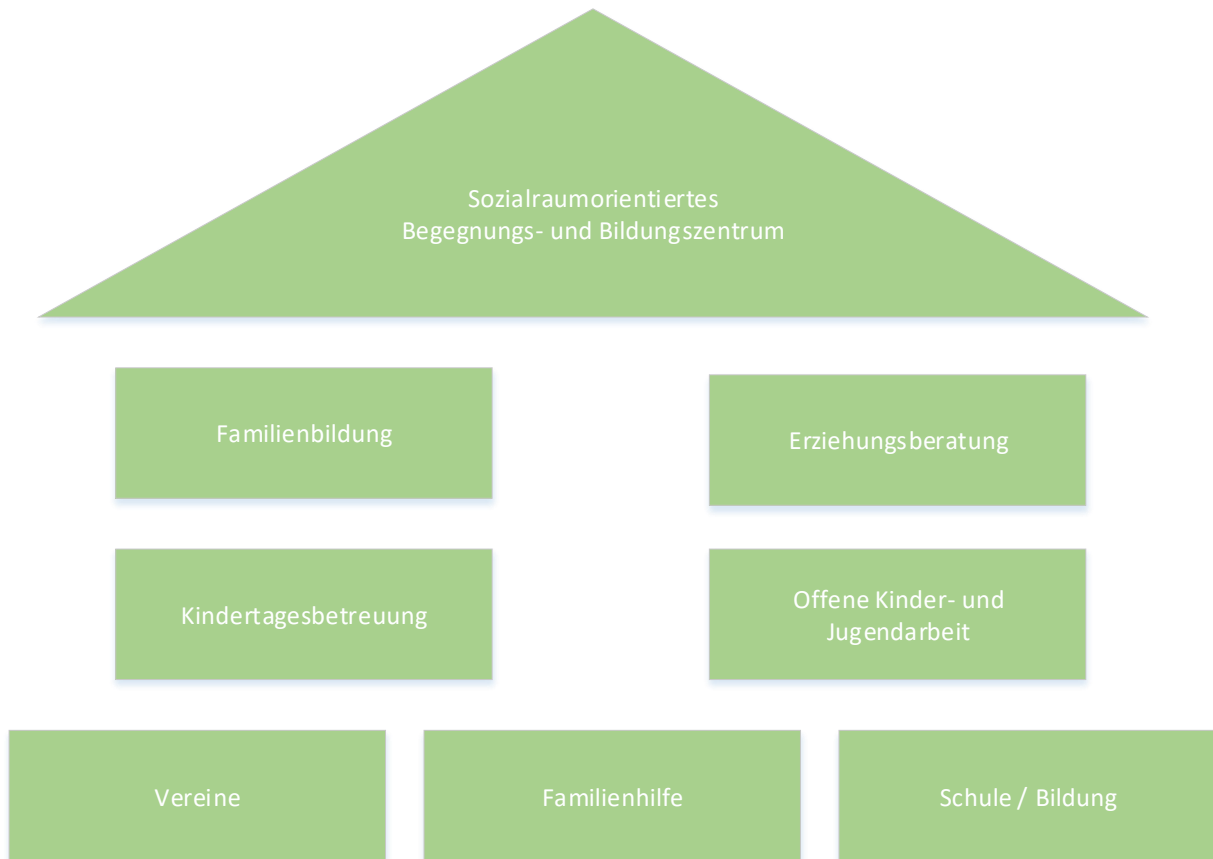


3.5.1.2 Integriertes Modell

Die Bereitstellung von Hilfs- und Beratungsangeboten unter einem Dach ermöglicht ein ganzheitliches und verlässliches Konzept.

- Alle Kooperationspartner sind gleichberechtigt am Konzept des sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrums, an der Planung und Durchführung von Angeboten beteiligt.
- Durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsfelder und Einrichtungen entstehen Synergien. Diese gewährleisten eine umfassende und ganzheitliche Entwicklung eines Angebotes, das auf die Gestaltung des Lebensalltages von Familien im jeweiligen Sozialraum bezogen ist → so entsteht ein Zentrum; ein Kooperationsverbund, der nicht alle Dienstleistungen unter einem Dach, aber aus einer Hand anbietet.
- Die Koordination wird an einen Partner (als Personalstelle) delegiert und als Gesamtleistung der Partner verstanden.

Beispiel „Integriertes Modell“:



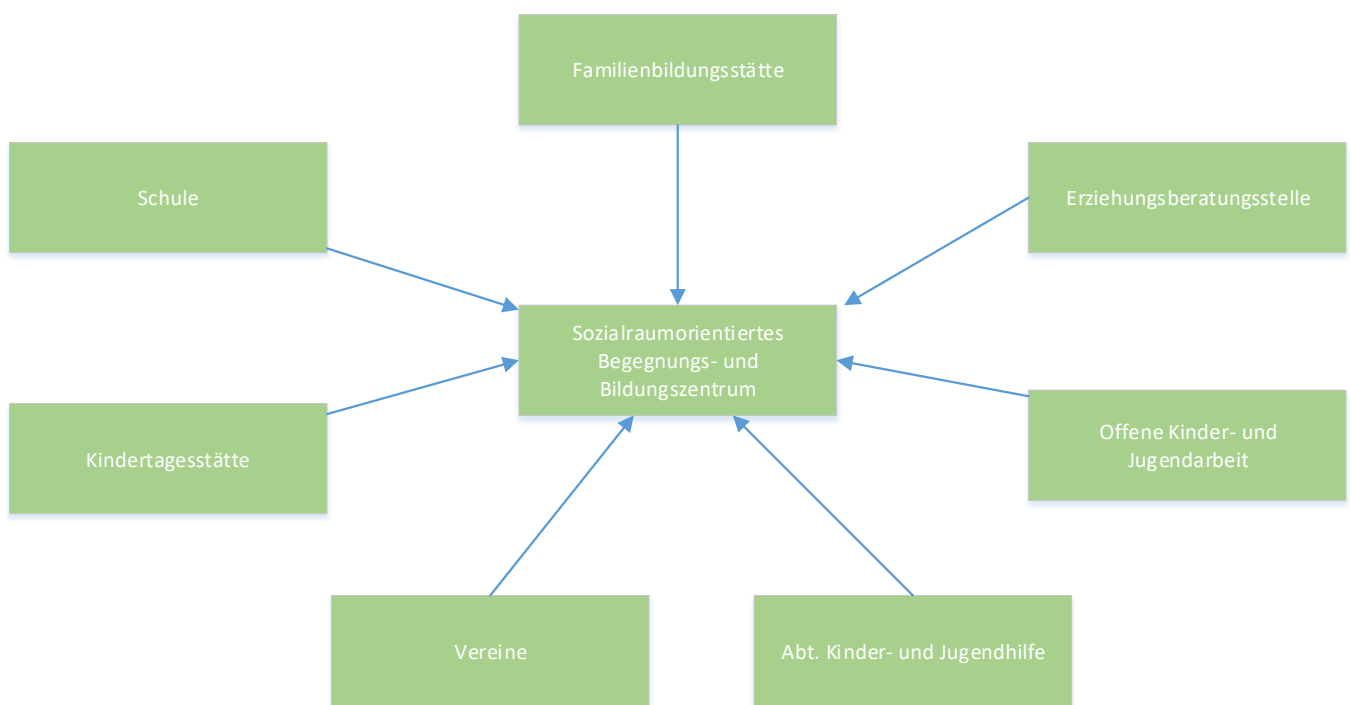
3.5.1.3 Galeriemodell

Das Galeriemodell ist eine Mischung beider Modelle. Das sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentrum hält hierbei konkrete Hilfs- und Beratungsangebote unter dem Dach der Einrichtung vor, deren Zusammenstellung jedoch unterschiedlich

ausfallen können und sich nach den örtlichen Notwendigkeiten sowie den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtung richten. Daneben kann es auch ergänzende Angebote im unmittelbaren Umfeld geben.

- Unter einem Dach werden Betreuungs- und Familienbildungsangebote sowie konkrete Hilfs- und Beratungsangebote vereint.
- Die jeweiligen Einrichtungen führen die Angebote in eigener Verantwortung durch; entweder im sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrum oder in eigenen Räumen.
- Das sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentrum übernimmt die Koordinierung.
- Die konkrete Zusammenstellung des Angebotsportfolios erfolgt nach Bedarfserhebung vor Ort.

Beispiel „Galeriemodell“:



(vgl. „Familie kommt an“, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW).

3.5.2 Angebotsformen

- Kurse
- offene Treffs
- Veranstaltungen

- Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote (es müssen keine regelhaften Angebote einer Kindertagesstätte sein)
- Mittagstisch
- Ferienangebote
- Elterncafé

3.5.3 Angebotsinhalte

Neben den Inhalten der vorhandenen Angebote interessiert die Frage nach der Erreichbarkeit der Zielgruppen und damit implizit auch, inwieweit das Angebot den Bedarfen der Familien entspricht.

Mögliche Angebotsinhalte können sein:

- Familienbildung
- Erziehungs- und Familienberatung
- Freizeitangebote (für Kinder, Jugendliche und Familien)
- Frühe Hilfen
- Selbsthilfe
- Ehrenamt
- Kindertagesbetreuung
- Gesundheitsangebote und -bildung (Logopädie, Ergotherapie, Sprachförderung, gesundheitsfördernde Aktivitäten zur konkreten Gesundheitsvorsorge anregen,...)

Strukturqualität: Mindestens diese Rahmenbedingungen stehen zur Verfügung:

- Das sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentrum versteht sich als Dienstleister innerhalb des Sozialraums und ist strukturell/strategisch mit anderen Handelnden/Leistungserbringern im Sozialraum vernetzt.
- Ein Finanzierungskonzept ist erstellt.
- Formen des Angebotes sind formuliert.

III. Prozessqualität

4. Ziele

- Elternförderung = Familienförderung = Kinderförderung
- Verknüpfung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit erweitertem Angebot für Eltern und Familien
- Bildung, Beratung, Begleitung

- Begleitung auf dem Weg zur Selbstwirksamkeit (Selbsthilfepotenziale aktivieren) auf der Basis des Sure-Start-Programms „Early Excellence“:
- Sicherheit, Gesundheit, Fortschritt und Freude am Leben
- Befähigung zu positiven Beziehungen
- Befähigung, einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten
- Befähigung, ein befriedigendes Auskommen zu erreichen
- Stetige optimale Lernprozesse und Entwicklung
- Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Sozial- und Bildungsbereich (kooperative Zusammenarbeit im lokalen Netz)
- Generationenübergreifendes Konzept
- Teilhabemöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien erhöhen = Chancengleichheit schaffen
- Ganzheitliche Bildung („GaBi“)
- Sozialraumorientiertes Angebot an Beratung, Bildung und Unterstützung für Familien aufbauen
- Bedarfsorientierung
- Niedrigschwelligkeit

4.1 Bildungspolitische Ziele

- Begegnung und Kommunikation
- (frühkindliche) Bildung, Entwicklung und Erziehung
- Elternbildung/Familienbildung
- Alle bildungspolitischen Ziele werden abgestimmt mit den von der Bildungslandschaft Lahn-Dill formulierten Zielen und Maßnahmen

4.2 Familienpolitische Ziele

- Kinderbetreuung (im Hinblick auf Vereinbarkeit Familie und Beruf; möglich, aber nicht zwingend; Zusammenarbeit mit Kindertagesbetreuungseinrichtungen und dem Angebot der Kindertagespflege)
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Stärkung der Familienkompetenz

4.3 Gesundheitspolitische Ziele

Verschiedene Angebote zur Gesundheitsförderung dienen neben der Förderung und dem Erwerb motorischer Fertigkeiten auch dem Austausch über entwicklungs-spezifische Fragen der Kinder zwischen den Eltern und damit zum Aufbau einer nachbarschaftlichen Vernetzung. Bei den Angeboten zur Gesundheitsförderung ergibt sich oft eine darüber hinaus gehende weitere Inanspruchnahme von verschiedenen

Angeboten zur Stärkung der Erziehungskompetenz und zu Beratungsangeboten im sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentrum.

4.4 Netzwerkziele

- Aktivierung und sozialräumliche Netzwerkbildung
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

5. fachliche Orientierung für die Entwicklungsschritte

5.1 Querschnittsthemen

- Haltung
- Kommunikation
- kulturelle Sensibilität und interkulturelle Kompetenz
- Gender-Kompetenz
- Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII
- Sozialraumorientierung/Ressourcenorientierung
- Grenzen
- Transparenz
- Datenschutz/Schweigepflicht

5.2 Teamentwicklung

- Teamanalyse / Teamevaluation
- Zielsetzung
- Veränderung(sziele)
- Reflexion und ggf. Anpassung

5.3 Beteiligung der Zielgruppen

- Möglichkeiten der Teilhabe / Formen der Teilhabe

5.4 Sozialraum / Region

- Darstellung und Analyse des Umfeldes:
 - Wie sieht der Sozialraum aus?
 - ländlich, urban?
 - wirtschaftliche Situation der Kommune?
 - welche Arbeitsmöglichkeiten?
 - welche Kultur- und Freizeitangebote gibt es?
 - welche Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gibt es?

- Welche Menschen leben hier und wie leben sie?
- Einwohner- / Sozialstruktur?
 - Altersstruktur (Kinder, Jugendlichen Erwachsene, Senioren)
 - Familienformen (Alleinerziehende, Alleinstehende, Anzahl der Kinder in Familien,...)
 - Migrations- / Fluchthintergrund und –erfahrung? Welche Nationalitäten? Gibt es Angebote der interkulturellen Begegnung?
 - Bildung / Beschäftigung
 - Einkommen / Leistungsbezug
- Gibt es bereits Angebote für Familien? Wer bietet sie an?

5.5 Sozialraumorientierung

- Orientierung am Willen der Menschen
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf die Ressourcen
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination

→ Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren als Teil des Sozialraums

→ Ressourcen im Umfeld kennen, nutzen und mit eigenen Ressourcen kombinieren, aber auch Grenzen der Öffnung erkennen

→ „Standortgefühl entwickeln“

5.6 Bedarfsermittlung

- Wer hat welche Ansprüche an wen?
- Beschreibung der Zielgruppe
- Beteiligung der Zielgruppe sicherstellen
- Wer ist verantwortlich (für welchen Teilbereich)?
- Wie wird aus einem Bedarf ein konkretes Angebot?

6. Kooperation und Vernetzung

Um sozialräumlich orientierte und an den Lebenswelten der Familien ausgerichtete Angebote schaffen zu können, ist Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen notwendig.

Mögliche Kooperationspartner können sein:

- Kirchengemeinden
- Kindertagesstätten
- Familienbildungsstätten
- Beratungsstellen
- Frühe Hilfen (Familienhebammen,...)
- Vereine vor Ort
- Therapeuten
- Altenheime
- Schulen
- Sozialraumkonferenzen
- u. a. mehr

Prozessqualität: Mindestens diese Vorgehensweisen sind eingerichtet:

- Ergebnisse werden systematisch und nachvollziehbar geplant und realisiert.
- Eltern und Kinder werden bei der Planung und Umsetzung/Realisierung einbezogen.
- Relevante Netzwerkpartner werden je nach Anlass, Thema und spezifischer Fachlichkeit mitwirkend einbezogen.

IV. Ergebnisqualität

7. Qualitätsmerkmale, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Die sozialraumorientierten Begegnungs- und Bildungszentren dokumentieren die einzelnen Schritte ihrer Weiterentwicklung und reichen einen jährlichen Verwendungsnachweis inkl. Sachstandsbericht bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ein.

Jährlich finden Qualitätsdialoge mit den Einrichtungen statt, um die Umsetzung der Ziele nachzuhalten und die Weiterentwicklung anhand aktueller Bedarfe zu reflektieren und ggf. neue Ziele zu formulieren.

Ergebnisqualität: Mindestens das ist das Resultat für Familien:

- Realisierung bedarfsorientierter Angebote mit einem erkennbaren Familienbezug
- Angebote können von allen Familien im Sozialraum genutzt werden/stehen ihnen zur Verfügung
- Wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstelle für Familien
- Strukturelle, qualitative und nachhaltige Sicherung von familienbezogenen Angeboten

Anhang

Arbeitshilfe zum Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen zum Antrag gereicht werden:

1. Finanzierungsplan
 - Aufschlüsselung der Personal- und Sachausgaben
2. Pädagogisches Konzept
3. Raumkonzept
4. schriftliche Zusicherung des Trägers zur Unterstützung der Einrichtung
5. Beteiligung am Netzwerk vor Ort: Darstellung der Anzahl und Verbindlichkeit der bestehenden Kooperationen bzw. Ideen zum Auf- und Ausbau von Kooperationen
6. Sozialraumanalyse
7. Zielformulierung
8. Darlegung der Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum
9. Erläuterung zur Wahl der Modellform

Zielsetzungen und Indikatoren zum Aufbau des Familienzentrums

Wir bitten Sie um die Formulierung von Zielen in den angegebenen Angebotsinhalten/Handlungsfeldern/Zielbereichen.

Mit den hier formulierten Zielen soll beschrieben werden, wie die Arbeit Ihres künftigen Familienzentrums aussehen könnte.

Beispiel:

„Die Anzahl der Eltern mit Kindern unter 3 Jahren, die Angebote der Familienbildung nutzen, erhöht sich.“

Indem Sie dieses Ziel operationalisieren und einen dazugehörigen Indikator definieren, wird dieses Ziel messbar und überprüfbar:

Beispiel:

„Im Vergleich zu 2018 (10 Teilnehmer) nutzen in 2019 20 Teilnehmer mit Kindern unter 3 Jahren das PEKIP-Kursangebot.“

Ein weiteres Beispiel kann sein:

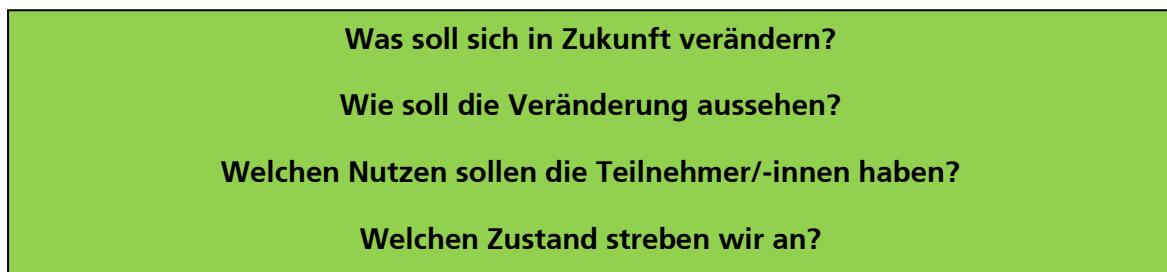
Ziel = bessere Angebotskoordination zwischen den Kooperationspartnern

Indikator = Entwicklung und gemeinsame Durchführung von zwei konkreten Angeboten

Zielformulierungen

Ziele sind Aussagen darüber, wie etwas in Zukunft sein soll. Diesen Aussagen zugrunde liegen bestimmte Werte, deren Ziele bezeichnen stets etwas Erstrebenswertes.

Mögliche Fragestellungen, um die eigene Zielstellung zu konkretisieren, sind beispielsweise:

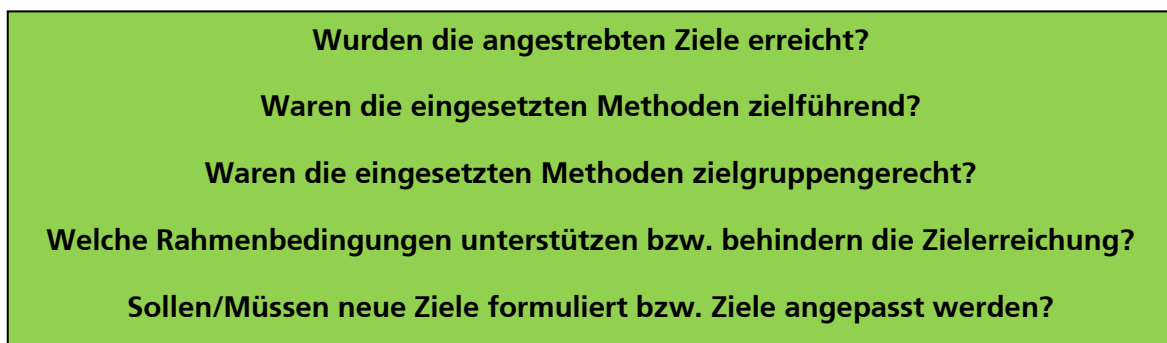


Indikatoren zur Überprüfung

Nach einer ersten Projektphase (z. B. nach dem ersten Quartal oder Halbjahr) sollte die bisherige Projektumsetzung überprüft werden.

Ob und inwieweit Ziele erreicht wurden hilft dabei zu entscheiden, wie die weitere Projektarbeit gestaltet wird.

Mögliche Fragen für diesen Prozess können sein:



Mittels Indikatoren kann gemessen werden, welche Ziele in welchem Umfang erreicht wurden. Der Indikator ist ein Umstand bzw. ein Merkmal, das „als (statistisch verwertbares) Anzeichen für eine bestimmte Entwicklung, einen eingetretenen Zustand o. Ä. dient“ (Duden).

Ein Indikator ist zählbar bzw. messbar. Indikatoren sind üblicherweise mit Zahlenwerten darstellbar und messbar. Welche Indikatoren verwendet werden, sollte bereits vor Beginn des Angebotes unter Berücksichtigung der Teilzeile bestimmt werden.

Drei Varianten für Indikatoren sind möglich:

- **Variante A:** Der Indikator ist konkret zählbar/messbar (in Zahlen) und gewährleistet somit die Prüfung des gesetzten Ziels.
Beispiel: Steigerung der Anzahl der teilnehmenden Eltern mit Migrationshintergrund an Angeboten der Familienbildung um ein Drittel.
- **Variante B:** Der Indikator ist derart formuliert, dass er durch eine Bestätigung (mit Ja oder Nein) das gesetzte Ziel überprüfbar macht.
Beispiel: Eltern organisieren mindestens dreimal in der Woche selbstständig das Elterncafé in der Einrichtung.
- **Variante C:** Der Indikator ist derart formuliert, dass er durch eine Einschätzung (geschätzte, gefühlte Werte) das gesetzte Ziel überprüfbar macht.
Beispiel: Eltern kommen häufiger auf die Leitung der Einrichtung zu und werden im Gespräch über ggf. nötige Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert.

Die genannten Beispiele dienen lediglich Ihrer Orientierung. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eigene Indikatoren zu entwickeln.

Orientierungshilfe für Sozialraumkonferenzen in Maßnahmen der Familienzentren des Lahn-Dill-Kreises

Da die Individualität jedes Sozialraumes geachtet wird, sind diese Aufzählungen als beispielgebend und empfehend zu betrachten, haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder das Erfüllen von Erwartungen.

- **Mögliche zu berücksichtigende Akteure im Sozialraum könnten beispielsweise sein:**
 - Vereine und Verbände aus Sport, Kultur, Naturschutz, etc.
 - Kirchen, kirchliche, kirchennahe Institutionen vorhandener Glaubensgemeinschaften
 - Hilfsorganisationen
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit (von Kommunen und Vereinen/ Institutionen)
 - Politische Gremien
 - Jugendpolitische Beteiligungsprojekte
 - Jugendhilfeeinrichtungen
 - Wohlfahrtsverbände
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Etc.

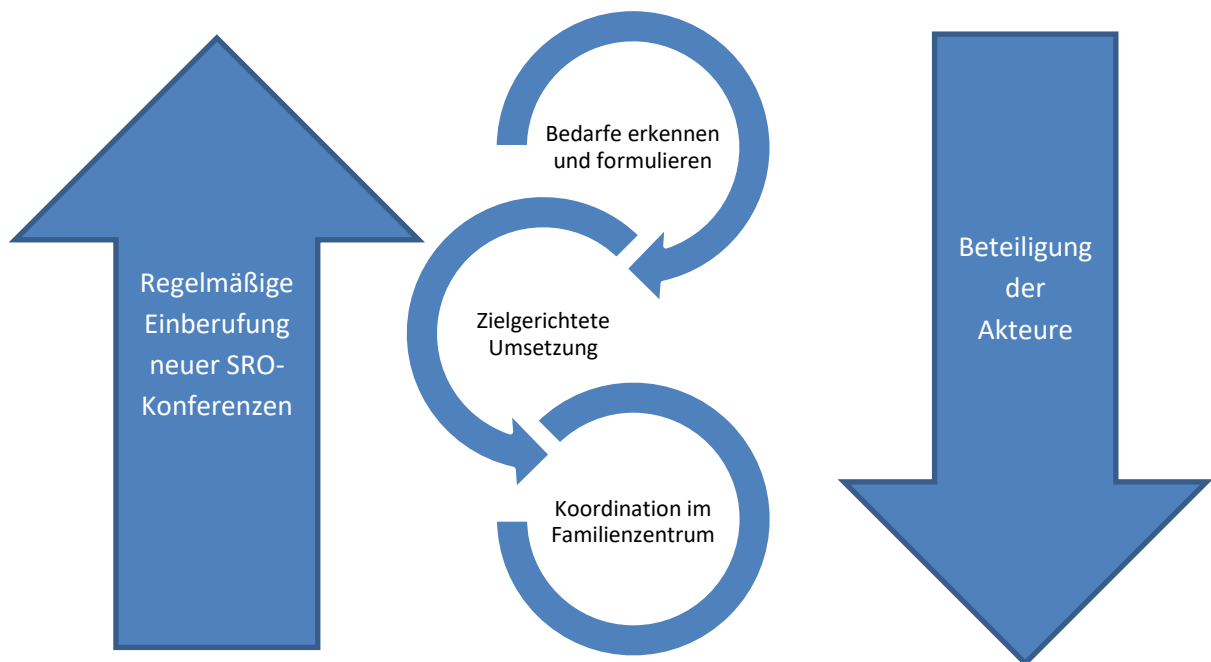
- **Mögliche Zielempfehlungen an Sozialraumkonferenzen könnten beispielhaft sein:**
 - Wissen und Verständnis über das Konzept der Sozialraumorientierung erlangen
 - Vermittlung der Grundhaltung von Sozialraumorientierung
 - Kooperation und Vernetzung der Akteure
 - Vernetzung von Angeboten
 - Synergieeffekte nutzen, Doppelstrukturen vermeiden → Miteinander und nicht separat (kritische und konstruktive Betrachtung: „Was brauchen die Menschen?“, nicht: „Was braucht ein Träger?“ → Trägerübergreifende Arbeit
 - Bedarfe für Altersgruppen feststellen (Vertiefung durch Sozialraumanalyse)
 - Ressourcen prüfen, zielgerichtet einbinden
 - Projekte, Maßnahmen, etc. → Lösungen praktisch umsetzen
 - Transparenz im Prozess
 - Verantwortlichkeiten delegieren
 - Bündelung bei Koordinator (Familienzentrum)
 - Offenheit
 - Gegenüber neuen Angeboten
 - Gegenüber neuen Denkweisen
 - Gegenüber zielgerichteter und bedarfsgerechter Bündelung von Angeboten
 - Gegenüber Strukturveränderungen

- Information
 - Transparenz von Angeboten
 - Bündelung/ Sammlung von Information und Angeboten

- **Mögliche Zielperspektiven:**
 - Gerichtet auf: Eltern
 - Gerichtet auf: Kinder
 - Gerichtet auf: Gemeinwesen
 - Gerichtet auf: Ein bestimmtes Thema, dass in vorheriger Konferenz als Bedarf formuliert wurde und lösungsorientiert vertieft werden soll.

- **Mögliche Fragestellungen zur Prozessoptimierung:**
 - Erwartungen der einzelnen Akteure?
 - Was können die Akteure dazu beitragen?
 - Wie wollen sich die Akteure einbringen?

- ➔ Durch die Einzigartigkeit der Sozialräume ist es wichtig, einzubindende Akteure, Ziele, Perspektiven, Prozesse, Zeitschienen und Organisationsformen hinsichtlich Sozialraumkonferenzen absolut flexibel und individuell auszugestalten und an den jeweiligen Sozialraum anzupassen.



Begegnungs- und Familienzentren des Lahn-Dill-Kreis



Begegnungs- und Familienzentrum – Was steckt dahinter?

- Begriffsdefinition – Sozialraumorientierte Begegnungs- und Bildungszentren
 - Abgrenzung zu den „klassischen Familienzentren“
- Familienzentrum als „Konzept“, nicht zwangsläufig als Gebäude
 - Orte der Bildung, Begegnung, Vernetzung
 - Angebote für die gesamte Familie
 - Bestandteil kommunaler Präventionsketten

Konzeptionelle Zielsetzungen

- dem demografischen Wandel entgegenwirken
- Anreize für Familien schaffen, in die Kommune zu ziehen, zu bleiben
- eine familienfreundliche Kommune werden, bleiben
- Bildung und Teilhabe als Motor für die gesellschaftliche Entwicklung fördern
- Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten gerade sozialbenachteiligter Familien verbessern
- bürgerschaftliches Engagement fördern
- von der Intervention zur Prävention gelangen bedeutet eine Investition in Prävention
- die Angebote im Bereich der Jugendhilfe optimieren und weiterentwickeln
- Inklusion als ganzheitlichen Ansatz einbeziehen.

Familienzentren können dazu beitragen

...Bedarfe, die in der Kommune von Politik, Zivilgesellschaft, Behörden, Vereinen, Institutionen, etc. erkannt werden, zu bearbeiten! Eine breite präventive Basis kann Erfolge bringen.



Mögliche Herangehensweisen

- Bedarfsermittlung durch Sozialraumanalyse und Sozialraumkonferenz
- Erstellung einer Ressourcenkarte anhand von Sozialraumdaten
- Aufbau eines sozialraumorientierten Netzwerkes
- Kooperation mit Institutionen, Vereinen, Diensten
- Anlaufstelle für Familien mit niedrigschwelligen und flexiblen Angeboten
- Durchführung der Methode Familienrat
- Kontakt- und Beratungsangebote sowie Vermittlung an zuständige Stellen

LDK
18.01.2023

Folie 5

Aktuelle Standorte

- Geplant sind 16 Familienzentren bis 2023



LDK
18.01.2023

Folie 6

Finanzierung & Trägerschaft



- Lahn-Dill-Kreis
 - 13.000 Euro
 - Kommunale od. freie Trägersch.
 - Für Personal- u. Sachkosten
 - Formloser Antrag, Kurzkonzept, vorl. Kosten-/ Finanzplan
 - Verwendungsnachweis Folgejahr
 - Keine Projektförderung sondern langfristig angesetzt
- Land Hessen
 - Mögliche 18.000 Euro zusätzlich



LDK
18.01.2023

Folie 7

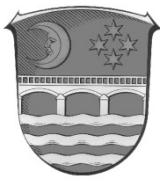
Kontakt



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder und Jugendhilfe
Yannick Mindnich
06441-407-1533
yannick.mindnich@lahn-dill-kreis.de

LDK
18.01.2023

Folie 8



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Haushaltssicherungskonzept 2023

Erstellt von:
Thomas Franke

Datum:
16.11.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	30.11.2022	6.	vorberatend
Sozialausschuss	30.11.2022	6.	vorberatend
Finanzausschuss	30.11.2022	6.	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	07.12.2022	3.	vorberatend
Finanzausschuss	07.12.2022	3.	vorberatend
Sozialausschuss	07.12.2022	3.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	12.12.2022	11.	beschließend
Magistrat der Stadt Leun	10.01.2023	8.	beschließend
Sozialausschuss	17.01.2023		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	18.01.2023		vorberatend
Finanzausschuss	19.01.2023		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	06.02.2023		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf des Haushaltsplans 2023 ist nicht ausgeglichen, darum wird das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2023

Anlage(n):

1. Haushaltssicherungskonzept_Entwurf 2023



Haushalts sicherungskonzept 2023 Stadt Leun

Vorbemerkungen:

Im Sinne von § 10 HGO hat die Kommune ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Dabei hat die Kommune auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Frage, wann Gemeindefinanzen gesund sind, macht sich an § 92 HGO (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) fest. Gemäß § 92 Abs. 1 HGO hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Konkret wird dazu in Absatz 4 ausgeführt: „Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.“ Und weiter:

(5) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(6) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

1. Rückblick

Diese Vorgaben, die seit 2019 in dieser Form Gültigkeit haben, aufgreifend erfolgt zunächst eine Betrachtung der Jahre 2019 bis 2023*:

*2022 Ist Stand 17.11.2022

	2019		2020		2021		2022	
	Plan in €	IST in €	Plan in €	IST in €	Plan in €	IST in €*	Plan in €	vor. IST in €*
ord. Ergebnis	81.533	621.193	368.482	435.074	-350.162	417.201	-658.949	1.110.524*
außerord. Erg	6.650	-46.166	-334.159	-8.759	-56.596	264.750	-150.561	-64.783*
Saldo laufende Verwaltungstat.	407.909	542.995	366.073	627.896	-98.103	965.388	-520.412	647.154*
ordentliche Tilgung	-244.000	-258.657	-260.000	-253.327	-270.000	-662.337	-226.500	-207.983*
Fazit		Vorgaben erfüllt		Vorgaben erfüllt		Vorgaben erfüllt		Vorgaben erfüllt

Somit ist festzustellen, dass die Vorgabe in den Jahren 2019 und 2021 erreicht wurde und das Ergebnis positiv gegenüber dem Planansatz übertroffen wurde; für 2022 deutet sich an, dass das ordentliche Ergebnis positiv sein wird.

2. Planung 2023

Die Planung für 2023 ist ob ungewisser und nur bedingt belastbarer Orientierungsdaten in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Energiekrise derzeit ebenso komplex wie mit Unsicherheiten behaftet und stellt sich wie folgt dar:

	2023	Erläuterungen
	Plan in €	
ordentliches Ergebnis	-525.308	
außerordentliches Ergebnis	-52.701	
Saldo laufende Verwaltungstat.	-322.825	
ordentliche Tilgung	298.000	
Fazit	Vorgaben nicht erfüllt	Durch die Liquidität im Sinne des Finanzplanungserlass vom 27. September 2021 abgedeckt

Planerisch kann somit der Ergebnishaushalt und/oder der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen werden. Die Ursachen dafür liegen in

- Rückgang der Einkommensteuer

- Rückgang der Forsteinnahmen
- Höhere Nachpflanzung (Forst)
- Höherer Personalaufwand
- Höherer Instandhaltungs- und Planungsaufwand

Gemäß § 92a HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die o.g. Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

3. Ursachen des Fehlbedarfs

Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen des Fehlbedarfs zu benennen. Diese sind aktuell fast ausschließlich in den fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte zu erkennen.

Vordergründig werden immer die Ausfälle bei der Gewerbesteuer angeführt. Dies ist aber nur vordergründig ein Problem und zudem werden durch die Kompensationszahlungen von Bund und Land hier Ausgleiche geschaffen (siehe Tabelle).

Unterschätzt wird derzeit allerdings, dass die Ausfälle bei den sog. Gemeinschaftssteuern die Städte und Gemeinden stärker und langfristiger belasten werden als die Ertragsausfälle bei der Gewerbesteuer, Die dauerhafte Belastung der kommunalen Haushalte ist zum einen in den Unsicherheiten des KFA zu sehen, die sich aus den Wirkungen der Corona-Pandemie ergeben, weit stärker noch aber in den für die Jahre 2021 ff zu erwartenden Ausfällen bei den Gemeinschaftssteuern.

Verlässliche Prognosen dazu liegen bisher nicht vor. Alle Prognosen des HMdIS bzw. HMdF sind mit den derzeit nachvollziehbaren Risiken behaftet.

Kommune	VO 1.10.2020	
	Plan 20 in €	Ausgleich L+B
Asslar	9.300.000	1.959.762
Bischoffen	720.000	177.922
Braunfels	1.750.000	251.433
Breitscheid	1.100.000	358.755
Dietzhöhlztal	13.600.000	2.187.781
Dillenburg	11.150.000	3.139.076
Driedorf	1.895.000	436.501
Ehringshausen	1.900.000	670.911
Eschenburg	3.400.000	1.092.073
Greifenstein	1.800.000	320.660
Haiger	19.750.000	3.024.397
Herborn	18.443.000	4.425.041
Hohenahr	1.183.200	135.831
Hüttenberg	2.857.100	361.022
Lahnau	5.980.000	569.839
Leun	1.250.000	155.628
Mittenaar	1.722.000	325.313
Schöffengrund	970.000	104.667
Siegbach	350.000	34.315
Sinn	1.500.000	348.608
Solms	4.100.000	759.951
Waldsolms	737.300	96.628

Bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer zeigt sich im Kreisvergleich folgende Entwicklung:

Bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer zeigt sich im Kreisvergleich folgende Entwicklung:

Gewerbesteuer 2020 - Plan-IST-Vergleich unter Beachtung der drei Vorjahre													Stand: 29. Oktober 2020	
Kommune	nachrichtlich 2017		nachrichtlich 2018		nachrichtlich 2019		2020						VO 1.10.2020	
	Plan 17 in €	IST 17 in €	Plan 18 in €	IST 18 in €	Plan 19 in €	IST 19 in €	Plan 20 in €	IST Q1 in €	IST Q2 in €	IST Q3 in €	IST Q4 in €	IST 20 <small>gesamt</small> in €		Abweichung in €
Asslar	10.996.050	11.061.523	11.700.000	12.656.274	11.900.000	9.840.884	9.300.000	2.741.479	2.081.350	3.122.354		7.945.183	- 1.354.817	1.959.762
Bischoffen	560.000	616.182	560.000	952.719	580.000	819.508	720.000	134.119	179.388	157.955		471.462	- 248.538	177.922
Braunfels	1.800.000	1.911.998	1.950.000	1.916.510	1.900.000	1.944.802	1.750.000	691.643	447.179	353.588		1.492.410	- 257.590	251.433
Breitscheid	1.150.000	1.216.341	1.250.000	1.094.131	1.230.000	991.945	1.100.000	179.538	127.734	210.704		517.976	- 582.024	358.755
Dietzhöltal	12.000.000	12.208.607	12.910.000	11.325.523	13.200.000	15.062.200	13.600.000	2.762.274	2.951.828	1.351.614		7.065.716	- 6.534.284	2.187.781
Dillenburg	11.100.000	11.236.506	11.000.000	11.072.136	11.150.000	11.238.909	11.150.000	2.359.566	1.206.354	1.516.230		5.082.150	- 6.067.850	3.139.076
Driedorf	1.990.000	1.879.811	1.845.000	1.690.136	1.910.000	1.874.340	1.895.000	429.484	222.981	198.798		851.263	- 1.043.737	436.501
Ehringhausen	2.750.000	3.325.799	3.000.000	3.088.686	1.700.000	2.058.954	1.800.000	385.778	609.967	491.358		1.487.103	- 312.897	670.911
Eschenburg	5.000.000	5.165.135	3.250.000	4.973.836	4.771.886	4.600.000	3.400.000	1.041.019	900.202	1.184.349		3.125.570	- 274.430	1.092.073
Greifenstein	1.450.000	1.920.335	1.800.000	1.345.800	1.800.000	1.833.810	1.800.000	525.168	288.981	526.255		1.340.404	- 459.596	320.660
Haiger	15.500.000	22.783.557	19.100.000	15.030.215	22.000.000	24.655.009	19.750.000	7.766.629	4.485.943	3.385.508		15.638.080	- 4.111.920	3.024.397
Herborn	27.300.000	20.768.035	18.770.770	17.749.118	18.000.000	24.143.357	18.443.000	6.248.570	2.569.672	3.007.618		11.825.860	- 6.617.140	4.425.041
Hohenahr	863.700	1.005.551	1.071.300	1.195.643	1.160.000	1.322.979	1.183.200	345.132	297.454	360.699		1.003.285	- 179.915	135.831
Hüttenberg	2.690.000	2.370.000	2.820.000	2.953.175	2.450.000	2.610.016	2.857.100	604.199	680.215	638.538		1.922.952	- 994.148	361.022
Lahnau	4.950.000	3.323.367	3.666.914	4.578.167	3.985.000	7.041.418	5.980.000	1.444.265	1.237.624	1.320.967		4.002.856	- 1.977.144	569.839
Leun	695.000	1.188.815	750.000	1.213.520	1.000.000	1.748.219	1.250.000	519.183	388.159	331.385		1.238.727	- 11.273	155.628
Mittenaar	1.187.000	1.564.470	1.351.000	1.303.080	1.567.000	1.831.339	1.722.000	340.233	309.764	166.825		816.822	- 905.178	325.313
Schöffengrund	760.000	939.031	760.000	1.006.831	940.000	945.751	970.000	266.655	250.465	309.369		826.489	- 143.511	104.667
Siegbach	230.000	247.546	230.000	283.428	240.000	373.687	350.000	86.986	82.299	163.020		332.305	- 17.695	34.315
Sinn	1.500.000	1.241.866	1.600.000	1.357.373	1.200.000	1.308.640	1.500.000	400.656	219.989	323.037		943.682	- 556.318	348.608
Solms	3.200.000	3.640.029	3.200.000	4.582.529	4.000.000	4.377.932	4.100.000	1.139.620	735.789	343.766		2.219.175	- 1.880.825	759.951
Waldsolms	748.800	782.904	834.350	761.954	824.000	455.000	737.300	148.119	166.198	158.265		472.582	- 264.718	96.628
Summe	107.820.550	111.397.408	103.419.334	102.130.784	107.336.000	121.250.585	105.357.600	30.580.315	20.439.535	19.622.202				20.938.114

Der Fehlbedarf ergibt sich im Wesentlichen durch:

- die Umsatzsteuer sinkt
- Kreis- und Schulumlage steigt stark an
- Schlüsselzuweisung steigt leicht an
- Höhere Personalaufwendungen in allen Bereichen
- Starker Anstieg von Materialkosten

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat das Aufkommen der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Höhe der Zuweisungen für den Familienleistungsausgleich im II. Quartal 2020 mitgeteilt.

	II. Quartal 2020	II. Quartal 2019	Veränderung zum Vorjahresquartal in %
Gemeindeanteil Einkommensteuer	819.565.154,50	996.965.723,82	-17,8%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	153.788.661,43	172.339.519,32	-10,8%
Zuweisungen Familienleistungsausgleich	58.190.837,00	56.259.715,27	+3,4%

Quelle: HSGB-Eildienst vom 30. Juli 2020 – ED 182

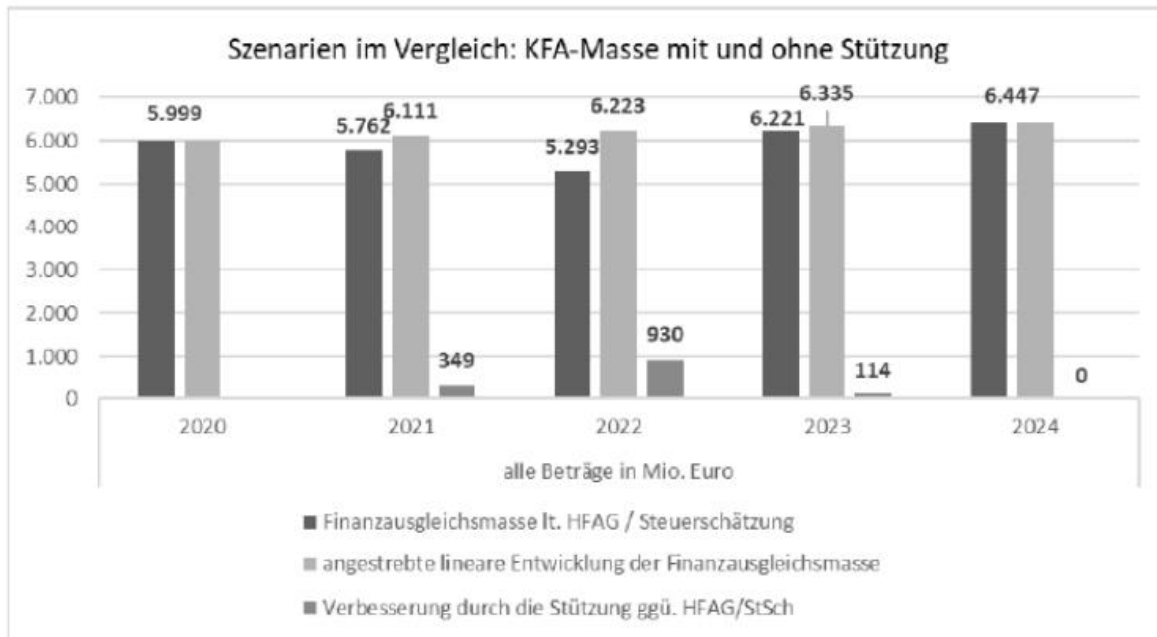
Informationen zur Entwicklung des KFA wurden vom HSGB im Eildienst Nr. 12 vom 28. Oktober 2020 nochmals aktualisiert und u.a. wie folgt vermittelt:

Quelle: Eildienst Nr. 12

2. Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Zuweisungen Familienleistungsausgleich im III. Quartal 2020

ED 253 S. 2

Gegenstand der Erörterungen sind insbesondere Maßnahmen zur Stützung des Volumens des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) deutlich oberhalb der unabdingbaren finanziellen Mindestausstattung und eine planungssichere und stabile Aufteilung der Teilschlüsselmassen:



Die zusätzlichen Mittel ermöglichen eine deutliche Stützung des Volumens der allgemeinen Finanzausgleichsmasse. Diese würden bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung für die Zeit bis einschl. 2024 in einem festen Verhältnis aufgeteilt. Das HFAG könnte dann dergestalt geändert werden, dass die oben dargestellten Volumina der Finanzausgleichsmasse ebenso wie das Aufteilungsverhältnis der Teilschlüsselmassen festgeschrieben werden.

Auch wird sich nunmehr erweisen, ob der 2015 neugeordnete KFA tatsächlich die Kommunen dauerhaft in die Lage versetzt ein „immer-mehr“ an Aufgaben finanzieren zu können.

4. Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)

§ 92 a Abs. 2ff HGO regelt, dass im HSK verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen sind und auch der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Das HSK ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen und bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden kann. Wenn der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

5. Konsolidierungsziel

Der Finanzplanungserlass befreit die Kommunen aus nachvollziehbaren Gründen davon konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen; erwartet allerdings die Festlegung des Konsolidierungskorridors („bis wann ist wieder der Ausgleich geplant“).

Die Stadt Leun strebt den Haushaltsausgleich bis **2025** an.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass zum jetzigen Zeitpunkt keiner sicher prognostizieren kann, wie lange und in welcher Intensität die wirtschaftlichen Folgen die kommunalen Haushalte wie stark belasten werden. Auch ist zu bedenken, dass die derzeitige „Schieflage“, in die die Kommune geraten ist, nicht von uns verursacht wurde und auch nur sehr bedingt in der Umsetzung bewältigt werden kann. Insofern ist das ambitionierte Ziel des vom Gesetz geforderten Haushaltsausgleichs innerhalb von zwei Jahren aufgrund der Besonderheit der Situation nicht zu realisieren. Der über diese zwei Jahre hinausgehende Konsolidierungszeitraum ist somit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben des Landes und bedarf der Genehmigung (§§ 92a i.V.m. 97a Nr.1 HGO)

Kurz zusammenfassend werden nachfolgend einzelne Aspekte erläutert.

6. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Die Aufwendungen haben sich im Plan 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 847.687,00 € (ordentliche Aufwendungen 918.247,00 €, außerordentliche Aufwendungen -70.560,00 €) erhöht.

Ursächlich für diese Entwicklung sind:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| ▪ Personalaufwendungen steigen um | 7,46 % |
| ▪ Versorgungsaufwendungen | 20,10 % |
| ▪ Sachaufwendungen steigen um | 18,56 % |
| ▪ Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 18,09 % |

7. Freiwillige Leistungen

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben natürlich auch die freiwilligen Aufwendungen zu prüfen und ihre Sinnhaftigkeit und das Erreichen der mit ihnen beabsichtigten Wirkungen zu hinterfragen; dies ist auf der Basis folgender Fragestellungen erfolgt:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

8. Interkommunale Zusammenarbeit

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit prüfen; aktuell findet IKZ in folgenden Bereichen statt:

- Gefahrgutüberwachung
- Kehrmaschine
- Gefahrgutausstattung Feuerwehren
- Abwasserverband, Wasserbeschaffungsverband und Ulmbachverband
- Abfallentsorgung
- Holzvermarktung

Im Bereich Feuerwehren Wartung der Gerätschaften ist eine IKZ zum Teil in der Umsetzung.

9. Gebühren und Beiträge

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. Und die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Es wird folgende Deckung planerisch 2023 erreicht:

- | | |
|--------------------|---------|
| ▪ Wasser | 100 % |
| ▪ Abwasser | 100 % |
| ▪ Bestattungswesen | 69,5 %. |

Soweit in den Vorjahren der Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen wurde, ist der Erlass des HMdIS vom 22. Juni 2018 zu beachten, der unter der Überschrift

2.) Pflicht zum Haushaltsausgleich unter anderem regelt:

Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Der Hinweis auf den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 stellt jedoch zugleich klar, dass die Rangfolge zur Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen.

10. Realsteuerhebesätze

Bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Realsteuerhebesätze auch als Option zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erwogen werden. Die Hebesätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2015	Nivellierungs- hebesatz	2021	2022	geplant 2023
Grundsteuer A	365	332	425	425	425
Grundsteuer B	385	365	425	425	425
Gewerbsteuer	380	357	427	427	427

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist für 2023 nicht geplant.

Im interkommunalen Vergleich im Lahn-Dill-Kreis ergibt aktuell folgender Status:

vergleichende Darstellung (interkommunal und LDK zu Land Hessen) der Entwicklung der Realsteuerhebesätze von 2008 zu 2020

Kommune	Größenklasse	Grundsteuer A			Grundsteuer B			Gewerbsteuer												
		LDK		Hessen (gewogen-destatis)	LDK		Hessen (gewogen-destatis)	LDK		Hessen (gewogen-destatis)										
		2008	2020	Veränderung	2008	2020	Veränderung	2008	2020	Veränderung										
	1.000 - 3.000																			
Siegbach		220	360	140	290	419	129	240	420	180	265	429	164	315	380	65	310	379	69	
Mittelwert	3.000 - 5.000	234	355	121				238	368	128				316	369	53				
Bischoffen		220	345	125				240	365	125				340	360	20				
Breitscheid		220	370	150				220	370	150				320	370	50				
Hohenahr		250	365	115	283	450	167	250	365	115	260	476	216	310	380	70	320	386	66	
Mittenaar		250	365	115				250	365	115				310	380	70				
Waldsolms		230	332	102				230	365	135				300	357	57				
Mittelwert	5.000 - 10.000	236	359	123				236	401	165				319	372	53				
Dietzhöhlztal		200	330	130				200	365	165				310	365	55				
Driedorf		220	315	95				220	345	125				315	360	45				
Ehringshausen		240	420	180				240	420	180				320	380	60				
Greifenstein		240	300	60	272	390	118	240	365	125	257	429	172	315	340	25	320	372	52	
Lahnau		260	332	72				260	365	105				320	357	37				
Leun		240	425	185				240	425	185				310	427	117				
Schöffengrund		240	350	110				240	520	280				340	365	25				
Sinn		250	400	150				250	400	150				320	380	60				
Mittelwert	10.000 - 20.000	238	385	147				242	418	174				329	378	49				
Asslar		200	365	165				240	380	140				370	375	5				
Braunfels		250	400	150				250	450	200				320	380	60				
Eschenburg		250	400	150	278	422	164	250	400	150	268	460	192	315	380	65	337	378	51	
Haiger		200	365	165				200	365	165				300	355	55				
Hüttenberg		280	440	160				260	500	240				320	400	80				
Solms		245	340	95				250	400	150				350	380	30				
Mittelwert	20.000 - 50.000	240	408	168				280	413	133				335	368	31				
Dillenburg		230	460	230	268	413	165	280	460	180	275	483	208	335	366	31	338	368	30	
Herborn		250	352	102				280	365	85				335	366	31				

Stand: 7. Oktober 2020

*2020 noch nicht veröffentlicht

Die zur Orientierung immer wieder genannten durchschnittlichen gewogen Hebesätze nach Größenklasse liegen aktuell für 2020 von destatis nicht vor; aber bereits 2019 lagen diese im Land Hessen deutlich über dem Durchschnitt im Lahn-Dill-Kreis (siehe vorstehende Tabelle)

11. Anregungen aus der örtlichen oder überörtlichen Prüfung

Das Beratungsangebot des Landes Hessen (**Beratung der Nicht-Schutzschirmkommunen**) wurde noch nicht in Anspruch genommen. Diese ist noch für das Jahr 2022 terminiert.

An der **überörtlichen Prüfung durch den Präsidenten des Landesrechnungshofs** war die Kommunen zuletzt 2012 beteiligt. Aus dem Abschlussbericht ergeben sich folgende Konsolidierungspotentiale:

- Anpassung der Friedhofsgebühren
- Überarbeitung der Vereinsförderung

Die Friedhofsgebühren wurden daraufhin angepasst. Die Vereinsförderung wurde im Sozialausschuss beraten, jedoch keine Änderungen beschlossen.

12. Konsolidierungsmaßnahmen

	Ansatz 2023	Einsparung 2024	Einsparung 2025
1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen reduzieren	3.088.361	X	X
2 Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Einsparung Strom	67.500	X	X
3 Förderungsmanagement -Ausschöpfung der Förderungen durch Bund Land und Kreis		X	X
4 Priorisierung der Investitionen und nacheinander abarbeiten	X	X	X
5 Anpassung der Friedhofsgebühren	133.500	X	
6 Anpassung der KiTa Gebühren	306.000		X
7 Anpassung der Hebesätze (Spielapparatesteuer/ Hundesteuer)	50.650	X	
8 Anpassung der Benutzungsgebühren DGH	6.950		
9 Überprüfung der Freiwilligen Leistungen		X	X
10 IKZ Maßnahmen prüfen	X	X	X
11 Veräußerung nicht genutzter Liegenschaften (Gebäude / Grundstücke)	X	X	X
12 In Anspruchnahme der Beratung der Nichtschuttschirmkommunen durch das Land	X	X	X
13 Erlöse durch das Pumpspeicherkraftwerk			X
14 Grundsteuer C			X

3*	In der Verwaltung soll ein Förderungsmanagement aufgebaut werden. Es soll versucht werden, bei förderfähigen Maßnahmen die entsprechenden Fördermittel zu beantragen und abzurufen, somit werden die Eigenmittel, die derzeit fremdfinanziert werden müssten, entsprechend reduziert. Es soll geprüft werden, ob eine Zusammenarbeit (IKZ) mit einer Nachbarkommune möglich ist. Für das Jahr 2023 ist eine 0,5 Stelle in den Stellenplan mit aufgenommen worden.
4*	Durch die Priorisierung der Maßnahmen und die Festlegung der Reihenfolge der Abarbeitung, können die Ressourcen besser ausgenutzt und die Haushaltsmittel demzufolge auch für das kassen- und zahlungswirksame Haushaltsjahr geplant werden. Es wird dadurch vermieden, dass über Jahre der Haushaltsansatz immer wieder neu mit eingeplant werden muss.
5*	Die Friedhofssatzung ist im Jahr 2023 zu überarbeiten und die Bestattungsgebühren sind zu kalkulieren um zum 01.01.2024 eine neue Gebührensatzung zu erlassen.
6*	Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten ist aus dem Jahr 2018, daher wird angeregt, dass eine Anpassung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2025 zu prüfen ist.
8*	Die Benutzungsgebühren für die städtischen Gebäude sind aus dem Jahre 2018 und so anzupassen, dass eine Inkrafttretung zum 01.01.2025 erfolgen kann.
9*	Alle Freiwilligen Leistungen der Stadt Leun sind im Jahr 2023 nochmals auf die Notwendigkeit im Sinne einer Wirkungskontrolle zu überprüfen.
10*	Es ist fortlaufend zu prüfen, ob Aufgaben, die die Stadt Leun wahrnimmt, nicht auch als IKZ mit anderen Leistungsträgern gemeinschaftlich erbracht werden können und ggf. auch hier eine Förderung durch das Land möglich ist.
11*	Bei städtischen Liegenschaften soll geprüft werden, ob eine Nutzung vorhanden ist, bzw. bevor neue Miet/Pachtverträge abgeschlossen werden, ob eine Übertragung (beispielsweise auf Vereine) oder Verkauf der Liegenschaft durchgeführt werden kann.
12*	Nachdem nun das Ergebnis der 230. Vergleichenden Prüfung vorliegt, wird das Beratungsangebot des Land Hessens in Anspruch genommen. Der Beratungstermin mit Kommunales Beratungszentrum Hessen - Partner der Kommune ist für den 05. Dezember 2022 terminiert.
13*	Die Erlöse durch das Pumpspeicherkraftwerk ist mit einzuplanen.
14*	Es soll überprüft werden, ob eine Einführung der Grundsteuer C für baureife Grundstücke einzuführen wäre.